

# BUNDESGERICHTSHOF

VII ZR 244/68

## BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Firma U [REDACTED]-Teilzahlungsbank GmbH, A [REDACTED],  
F [REDACTED]straße 7, vertreten durch ihre Geschäftsführer  
E [REDACTED] und L [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten  
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma T [REDACTED] Film S.p. A. i. L., Mailand, Via Z [REDACTED] [REDACTED],  
vertreten durch ihren Liquidator Dr. Arturo To [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin  
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]  
und Dr. [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung am 23. März 1970 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel, Dr. Vogt, Dr. Finke und Schmidt

beschlossen:

Der Streitwert für die Revisionsinstanz wird auf

DM 1.000,--

festgesetzt.

G r ü n d e :

Das Landgericht hat die Klage auf Rechnungslegung und Auszahlung der sich aus der Rechnungslegung ergebenden Beträge abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht unter Aufhebung des landgerichtlichen Urteils die Beklagte zur Rechnungslegung verurteilt und im übrigen den Rechtsstreit zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen.

Die Beklagte erstrebt mit der Revision die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Als Streitwert für die Revisionsinstanz kann nur der Wert der Rechnungslegung in Betracht kommen. Das ergibt sich aus folgendem:

Zwar enthält im allgemeinen die Zurückverweisung an die untere Instanz eine Beschwer für die Partei, die

- 3 -

die Erledigung in der Berufungsinstanz erstrebt (BGHZ 31, 358, 361), auch für die Beklagte, die Klageabweisung beantragt hatte (vgl. Stein-Jonas, 19. Aufl. Einl. vor § 511 ZPO, Anm. V 1 b).

Bei einer Stufenklage (§ 254 ZPO) ist aber eine besondere Rechtslage gegeben. Wenn das Berufungsgericht den Anspruch auf Rechnungslegung für begründet hält, hat es zunächst über diesen zu entscheiden (vgl. Wicczorek, ZPO, Anm. A. II 3 b zu § 254). Diese Entscheidung ist der Sache nach ein Teilurteil. Es kommt dabei nicht darauf an, ob es formell als ein solches ergeht oder nicht. Über den Zahlungsanspruch ist sachlich mit der Zurückverweisung nicht entschieden worden. Die Entscheidung über den Rechnungslegungsanspruch schafft für den Zahlungsanspruch keine Rechtskraft (BGH LM Nr. 27 zu § 3 ZPO mit weiteren Nachweisen). Dieser Anspruch bleibt vielmehr in der Schwebe. Er unterliegt, wenn das Berufungsgericht nicht in Anwendung des § 540 ZPO von einer Zurückverweisung abgesehen und sich selbst die Entscheidung über den Zahlungsanspruch durch Schlußurteil nach Rechnungslegung durch den Beklagten vorbehalten hat, der Entscheidung durch das Gericht der ersten Instanz.

Es kann dabei offen bleiben, ob es in einem solchen Fall überhaupt insoweit der ausdrücklichen Zurückverweisung bedarf (vgl. OLG Celle NJW 1961, 786) oder ob diese, wie das hier geschehen ist, in entsprechender Anwendung der Bestimmung des § 538 Abs. 1 Nr. 3 ZPO auszusprechen ist (RGZ 169, 127, 128). Jedenfalls ist die Beklagte nur in dem Umfang der Verurteilung zur Rechnungslegung durch das angefochtene Urteil beschwert.



Daran wird auch nichts dadurch geändert, daß sie in der Berufungsinstanz die Zurückweisung der Berufung erreichen wollte und daß sie zudem die Berufung für unzulässig hielt. Die Zurückverweisung an das Landgericht hat keinen sachlichen Gehalt, ebenso wie die nach § 538 Abs. 1 Nr. 3 ZPO neben einem Grundurteil ausgesprochene Zurückverweisung. Anders würde es nur liegen bei einer gemäß § 539 ZPO vorgenommenen Zurückverweisung oder dann, wenn die Zurückverweisung wegen des Zahlungsanspruches überhaupt unzulässig gewesen wäre. Das ist aber nicht der Fall und wird auch von der Revision nicht gerügt.

Für den Wert der Rechnungslegung ist von dem Interesse auszugehen, daß die Beklagte daran hat, nicht Rechnung legen zu müssen (BGH LM Nr. 27 zu § 3 ZPO). Dieses Interesse ist hier nicht besonders hoch zu veranschlagen. Es ist gemäß § 3 ZPO der Streitwert für die Revisionsinstanz auf 1.000 DM festzusetzen.

Glanzmann

Rietschel

Vogt

Finke

Schmidt